

Hygiene- und Arbeitsschutzplan Corona DHBW Lörrach



vom 08.05.2020 in der Fassung vom 01.10.2022

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkung	1
2	Gesundheitsschutz und persönliche Hygiene	2
3	Raumhygiene	4
4	Hygiene im Sanitärbereich	4
5	Infektionsschutz während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach	4
6	Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf / Personen mit eingeschränkter bzw. nicht möglicher Behandlung der Erkrankung	5
7	Gestaltung der Arbeitsplätze / Regelungen Mobile Arbeit	6
8	Labor- und Rechnerräume / Werkzeuge / Arbeitsmittel.....	6
9	Dienstreisen	6
10	Verfahren der Meldepflicht	7
11	Mensabetrieb	7
12	Allgemeines.....	7

1 Vorbemerkung

Gemäß Infektionsschutzgesetz und Corona-ArbSchV sind Hochschulen verpflichtet, in einem Hygieneplan die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu regeln und diese umzusetzen. Ein hygienisches Umfeld und gesicherte Abläufe sollen zur Gesundheit der Studierenden, Mitarbeitenden und anderen angehörigen Mitgliedern der Hochschule beitragen.

Der vorliegende „Hygiene- und Arbeitsschutzplan Corona DHBW Lörrach“ greift die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zum 01.10.2022 auf. Das Rektorat und die Mitarbeitenden gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden und andere Angehörige der Hochschule die Hygiene- und Arbeitsschutzhinweise ernst nehmen und beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Mitarbeitenden, Studierenden und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise zu unterrichten.

2 Gesundheitsschutz und persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Betreten eines Vorlesungsraumes) durch
 - a) **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden:** Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://infektionsschutz.de/haendewaschen>).
 - und / oder
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Hierzu sind an der DHBW Lörrach in den geöffneten Eingangsbereichen unserer Gebäude Desinfektionsspender installiert. Die Hände sind bereits mit Betreten der Gebäude der DHBW Lörrach zu desinfizieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Nies-Etikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdehnen.
- **Mund-Nasen-Schutz**

Mit einem Mund-Nasen-Schutz können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Der Abstand ist durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht unnötigerweise zu verringern. Trotz Mund-Nasen-Schutz sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

2.1 Regelung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an der DHBW Lörrach

Zum Schutz der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Gewährleistung des Studienbetriebs in Präsenz wird empfohlen, in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen. Dies wird insbesondere dort dringend empfohlen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten, z.B. bei Präsenzveranstaltungen, an Lernplätzen, bei Laborveranstaltungen, in der Bibliothek, bei Besprechungen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen, Personenaufzügen und Sanitäreinrichtungen. Den Mitarbeitenden wird der Mund-Nasen-Schutz durch die DHBW Lörrach zur Verfügung gestellt.

2.2 Hinweise zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz

Zum Schutz der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Gewährleistung des Studienbetriebs in Präsenz wird empfohlen in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen (s.o. 2.1). Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern), sodass Kontaminationen der Innenseite des Mund-Nasen-Schutzes aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.

2.3 Spuck- und Niesschutz / Signalband und Hinweisschilder

Die Bibliothek sowie sämtliche Büroräumlichkeiten der DHBW Lörrach, welche im Studienbetrieb durch häufige persönliche Kontakte gekennzeichnet sind, sind mit einem Spuck- und Niesschutz ausgestattet, welcher i.d.R. auf der Theke aufgestellt ist. Ebenso wird in den Vorlesungsräumen ein Spuck- und Niesschutz bereitgestellt, der bei Bedarf aufgestellt werden kann, um Dozierende und Studierende zusätzlich zu schützen. Dieser Spuck- und Niesschutz dient der Arbeitssicherheit. Die Raumposition der oder des Vortragenden soll so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Es sind Signalbänder in den Sekretariaten und in der Bibliotheken sowie in (Büro-)räumlichkeiten angebracht, welche den Mindestabstand weiter gewährleisten sollen. Des Weiteren sind Hinweisschilder in den Gebäuden und an den Bürotüren angebracht, welche auf die Abstandsregelung hinweisen.

2.4 Corona-Testung im Studienbetrieb

Den Mitarbeitenden werden weiterhin Corona-Tests von der DHBW Lörrach angeboten.

An die Studierenden und Dozierenden wird appelliert, sich im Zuge der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen regelmäßig zu testen, um eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu minimieren.

Das Vorliegen eines positiven Selbsttest-Ergebnisses ist ein Indiz für eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Es wird empfohlen, sich das positive Ergebnis eines Selbsttests unverzüglich mittels eines zuverlässigen PCR-Tests bestätigen zu lassen. Mitarbeitende werden gebeten, ein positives Selbsttest-Ergebnis an den Personalbereich zu melden, um weitere Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Es wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden. Bei Vorliegen eines positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses müssen sich die positiv getesteten Personen unverzüglich nach Kenntnisnahme in Absonderung begeben.

3 Raumhygiene

Im Studienbetrieb soll grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraum-Luft ausgetauscht wird. Mindestens in jeder Pause soll eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Zur Kontrolle der Luftqualität sind die Vorlesungsräume mit CO₂-Ampeln ausgestattet. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden.

In den Räumen, die mit einer RLT-Anlage ausgestattet sind, werden die Anlagen außer Betrieb genommen. Ggf. werden die Betriebszeiten von RLT-Anlagen der Situation und je nach Raumebelegung angepasst. In Räumen, in denen die Kühlung bzw. Lüftung mit einer Lüftungs- bzw. Klimaanlage durchgeführt wird, bleiben die RLT-Anlagen in Betrieb.

3.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) findet für Hochschulen eine analoge Anwendung. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Hochschulen auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall notwendig (z.B. bei Kenntnis einer COVID-19-Infektion), so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt.

4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Diese werden regelmäßig befüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind aufgestellt. Es wird um die gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bei Präsenzbetrieb täglich gereinigt.

5 Infektionsschutz während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach

Für Personen, die mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus) infiziert sind bzw. an den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus (Fieber und / oder Husten und / oder Atemnot und / oder Geschmacks- und Geruchsverlust) leiden, besteht ein Betretungsverbot für das Gelände und die Gebäude der DHBW. Im Falle einer Infektion einer haushaltsangehörigen Person oder einer engen Kontaktperson gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Absonderung in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen des Aufenthalts in den Aufenthaltsräumen der DHBW Lörrach wird auf die o.g. Regelungen verwiesen.

6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf / Personen mit eingeschränkter bzw. nicht möglicher Behandlung der Erkrankung

Das Robert-Koch-Institut hat seine Informationen zu Risikogruppen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst und führt hierzu aus: „Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z.B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung“

(siehe Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Auf Grundlage dieser Bewertung des RKI gelten bis auf Weiteres folgende Regelungen im Rahmen der Präsenzpflcht der Mitarbeitenden:

- Für Mitarbeitende, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben oder die Behandlung einer Erkrankung aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung der Tätigkeit in Präsenz festzulegen.
- Geeignete Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung von Präsenz sind z.B. die Anpassung von Tätigkeiten, Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5m zu anderen Personen, zur Verfügung stellen von Mund-Nasen-Schutz, Abtrennung durch Schutzscheiben o.ä.. Können keine geeigneten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, sollte die Entbindung von der Präsenzpflcht erfolgen.
- Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf/die eingeschränkte bzw. nicht mögliche Behandlung der Erkrankung ist **durch den behandelnden Arzt** (Hausarzt, Facharzt) oder einen **Arbeitsmediziner** (Betriebsarzt) **zu bescheinigen**. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten. Mit Ablauf der 6 Monate ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung erforderlich, die wiederum längstens für 6 Monate gilt. Sobald die Vorlage erfolgt ist, hat erneut eine arbeitsmedizinische Betrachtung unter **Hinzuziehung der B.A.D. GmbH** zu erfolgen. Die vorher getroffenen Maßnahmen sind ggf. entsprechend anzupassen.
- Für **Schwangere** sind die Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Regierungspräsidien Baden-Württemberg zu beachten.
- Eine Entbindung von Präsenztätigkeiten von Mitarbeitenden, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in **häuslicher Gemeinschaft leben**, ist generell nicht vorgesehen. Sowohl das Infektionsgeschehen als auch die Einschätzung der medizinischen Experten haben sich so verändert, dass es nun grundsätzlich der privaten Lebensführung der Mitarbeitenden obliegt, ausreichend Schutz für besonders gefährdete Dritte zu gewährleisten.

Wenn diese Regelungen auf Sie als Mitarbeitenden zutreffen, legen Sie bitte eine ärztliche Bescheinigung vor und informieren Ihre*n Personalsachbearbeiter*in sowie Ihre*n Vorgesetzte*n, um dies zu dokumentieren und notwendige Maßnahmen zu veranlassen.

Im Fall einer Entbindung von Präsenztätigkeiten ist dies keine Freistellung vom Dienst. Die Mitarbeitenden erbringen ihre Arbeitszeit / Deputate dann entsprechend im Homeoffice.

Studierende, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben oder deren Behandlung einer Erkrankung aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, setzen sich bitte mit der jeweiligen Studiengangsleitung in Verbindung, um geeignete Schutzmaßnahmen bzw. die Entbindung von der Präsenzpflcht in Abstimmung mit dem Rektorat festzulegen.

Dozierende werden gebeten sich zu allen Fragen im o.g. Kontext an die Studiengangsleitungen zu wenden.

Mitarbeitende können sich vertraulich und individuell zu besonderen Gefährdungen auf Grund einer Vorerkrankung o.ä. vom Betriebsarzt der DHBW Lörrach beraten lassen.

B-A-D Gesundheitszentrum Lörrach

Herr Hans Oechsle, E-Mail: hans.oechsle@bad-gmbh.de

Herr Dr. Musa Mala, E-Mail: musa.mala@bad-gmbh.de

Telefon: +49-7621-665 090 0

Die Mitarbeitenden können sich über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 und die Möglichkeit einer Schutzimpfung oder Booster-Impfung über folgenden Link des Robert-Koch-Instituts informieren:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Es besteht die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV).

7 Gestaltung der Arbeitsplätze / Regelungen Mobile Arbeit

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m wird auch für Mitarbeitende im täglichen Betrieb empfohlen. Sämtliche Büroarbeitsplätze mehrfach belegter Büros weisen die entsprechenden Mindestabstände vor und sind ggf. zusätzlich durch einen Spuck- / Niesschutz gesichert. Hinweise zur Einhaltung der Abstandsregelungen sind auf dem Fußboden sowie an den Bürotüren angebracht. Die Theken in den Bibliotheken sind durch einen Spuck- / Niesschutz gesichert.

Dies gilt auch für Studierende in studienbegleitenden Praktika, die im Rahmen einer offiziellen, von der Hochschulleitung ausnahmsweise genehmigten Hochschulveranstaltung durchgeführt werden und hierbei über die Hochschule gesetzlich unfallversichert sind.

Die Verpflichtung zu Homeoffice nach dem Infektionsschutzgesetz wurde zum 20.03.2022 aufgehoben. Mobiles Arbeiten ist nach entsprechender Genehmigung gemäß der „Richtlinie Mobile Arbeit“ der DHBW Lörrach in Ergänzung der „Rahmendienstvereinbarung über Mobiles Arbeiten“ möglich. Die Sicherstellung des Studienbetriebs durch Mitarbeitende und Führungskräfte ist zu gewährleisten.

Die Auszubildenden der DHBW Lörrach erbringen ihre Arbeitsleistung im Wege der Vermittlung von praktischen Ausbildungsinhalten in Präsenz.

Im Falle einer Corona-Infektion einer haushaltsangehörigen Person empfehlen wir, zunächst auf die Möglichkeit der Mobilien Arbeit zurückzugreifen. Diese Empfehlung gilt auch für die Auszubildenden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der CoronaVO Absonderung.

8 Labor- und Rechnerräume / Werkzeuge / Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Wo dies nicht möglich ist, wird vor Übergabe an eine andere Person eine Reinigung durch Laboringenieur*innen oder Studierende durchgeführt. Ist dies nicht möglich, sind Schutzhandschuhe zu tragen. Die Laboringenieur*innen vor Ort überwachen die Einhaltung dieser Regelung.

9 Dienstreisen

Dienstreisen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Beurteilung der Genehmigung einer Dienstreise durch die jeweiligen Genehmigenden erfolgt unter der Berücksichtigung der dienstlichen Belange sowie unter Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

10 Verfahren der Meldepflicht

Im Verdachtsfall bzw. bei einer bestätigten Infektion mit COVID-19 ist wie folgt zu verfahren:

- **Mitarbeitende**

Bitte setzen Sie sich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit dem Personalbereich in Verbindung.

- **Studierende und Angehörige der Hochschule**

Studierende und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, sich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich mit ihrer jeweiligen Studiengangsleitung in Verbindung zu setzen.

Die Studiengangsleitung bzw. der Personalbereich informiert das Lagezentrum der DHBW Lörrach im Falle der Erkrankung an COVID-19 per E-Mail an: lagezentrum@dhbw-loerrach.de. Das Lagezentrum koordiniert ggf. die Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt des Landkreises Lörrach.

Im Fall einer bestätigten Infektion besteht Zutrittsverbot zu den Gebäuden der DHBW Lörrach!

11 Mensabetrieb

Der Betrieb der Mensa sowie die Sicherstellung der Hygienevorschriften obliegt dem Studierendenwerk Freiburg. Als zusätzliche Speiseräume stehen für die Studierenden bei Bedarf der Raum H026 und für Mitarbeitende der Raum H012 zur Verfügung.

12 Allgemeines

Der vorliegende Hygiene- und Arbeitsschutzplan ersetzt die Fassung vom 04.04.2022 und tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Prof. Gerhard W. Jäger
Rektor